

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)", "Société Suisse de dermatologie et vénéréologie (SSDV)", "Società svizzera di dermatologia e venerologia (SSDV)", "Societad svizra da dermatologia e venerologia (SSDV)", "Swiss Society of Dermatology and Venereology (SSDV)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SGDV hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die „Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Syphiligraphie (Venerologie seit 1917)“ wurde am 24. April 1913 in Genf gegründet.

² Der Verein hat seinen Sitz am Standort des Generalsekretariats.

Art. 2 Zweck

¹ Als gesamtschweizerische Organisation und als Zweckvereinigung vertritt die SGDV die Dermatologen und die akademische Dermatologie in der Schweiz.

² Die SGDV bezweckt die Interessenvertretung und Interessenwahrung der Gesellschaft und deren Mitglieder. Sie vertritt die Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden, den Krankenversicherern und weiteren Institutionen.

³ Die SGDV bezweckt insbesondere:

- a. Die Förderung des Spezialfaches Dermatologie und Venerologie sowie ihrer Subspezialitäten, das als wesentliche Bereiche die Physiologie und Pathologie der Haut und ihrer Anhangsorgane, die sexuell übertragbaren Krankheiten sowie alle zur Behandlung von diesbezüglichen Affektionen vorliegenden wissenschaftlich geprüften diagnostischen und therapeutischen Verfahren umfasst.
- b. Die Förderung und den Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen im Bereich der Dermatologie und Venerologie.
- c. Die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Dermatologie und Venerologie.
- d. Die Wahrung der Standesinteressen.
- e. Die Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), mit dem Dachverband der chirurgisch und invasiv tätigen Ärzte der Schweiz (fmCh), mit dem Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF), sowie weiteren für das Fach massgeblichen Organisationen.
- f. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

⁴ Die Gesellschaft verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Statuten der FMH und der verbindlichen Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer.

⁵ Die SGDV garantiert die Qualität der dermatologischen Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Schweiz. Sie vergibt Weiter- und Fortbildungskredite des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung SIWF für Kurse, welche unter der Schirmherrschaft der SGDV stehen.

⁶ Die vier zentraleuropäischen Länder Deutschland, Österreich, Frankreich und die Schweiz pflegen traditionell einen engen Austausch in Wissenschaft und Lehre. Diese Zusammenarbeit äussert sich auch



in der gegenseitigen Einladung eines Vertreters der anderen beiden Fachgesellschaften zu den Vorstandssitzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Firmenmitglieder

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden Ärzte aufgenommen, die den eidgenössischen Facharztstitel (FA) in Dermatologie und Venerologie erworben haben oder einen ausländischen, gleichwertigen, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannten Facharztstitel für Dermatologie und Venerologie besitzen.

² Wer der SGDV als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein Aufnahmegesuch zu stellen, zuhanden des Vorstandes. Dem Gesuch sind der Lebenslauf und die Empfehlung von zwei ordentlichen SGDV-Mitgliedern beizulegen. Der Vorstand prüft die Gesuche und entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Neumitglieds. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Ordentliche Mitglieder werden nach definitiver Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit automatisch Passivmitglieder.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. eidgenössisch diplomierte Ärztinnen und Ärzte sowie solche mit einem äquivalenten, anerkannten Diplom sowie Naturwissenschaftler mit Hochschulabschluss, die in Kontakt mit der Dermatologie und Venerologie stehen,
- b. Oberärzte und Assistenten ohne Facharztstitel der schweizerischen dermatologischen Universitätskliniken, Polikliniken und Spezialabteilungen der Kantonsspitäler,
- c. anerkannte Gelehrte des In- und Auslandes, die ein besonderes Interesse an den wissenschaftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft bekunden,

² Für die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder. Art. 4 Abs. 2 ist analog anwendbar.

³ Assistenzärzte sind während ihrer Weiterbildung ausserordentliches Mitglied. Nach Erlangung des Facharztstitels FMH für Dermatologie und Venerologie werden sie automatisch ordentliches Mitglied. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beantragung des Austritts durch das Mitglied.

⁴ Der Vorstand legt im Beitragsreglement allfällige Mitgliederunterkategorien fest.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit definitiv aufgegeben haben.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Persönlichkeiten, die sich um die SGDV, die Medizin oder das Fach besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darin eingeschlossen sind auch in- und ausländische Gelehrte, die sich auf dem Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie besonders ausgezeichnet haben.

² Jedes SGDV-Mitglied kann ein Ehrenmitglied vorschlagen. Der Vorstand prüft den Vorschlag und nominiert die Personen zuhanden der Generalversammlung.

Art. 8 Korrespondierende Mitglieder

¹ Persönlichkeiten, die mit der SGDV einen regen wissenschaftlichen Austausch pflegen, können korrespondierendes Mitglied werden.

² Korrespondierende Mitglieder werden durch ein Mitglied des Vorstands vorgeschlagen und durch den Vorstand gewählt.

Art. 9 Firmenmitglieder

Interessierte Firmen können unterstützendes Mitglied werden. Zweck der Firmenmitgliedschaft ist ein regelmässiger, in der Regel 6-monatlicher Austausch zwischen dem unterstützenden Mitglied und den Meinungsführern der SGDV.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

² Der Austritt kann schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden.

³ Die Generalversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes auch rückwirkend beschliessen, wenn:

- a. das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGDV nicht erfüllt, namentlich bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
- b. das Mitglied dem Zweck und den Grundsätzen der SGDV und der FMH zuwiderhandelt.
- c. das Mitglied den guten Ruf und das Ansehen der Gesellschaft zu beeinträchtigen droht oder die Interessen des Vereins schädigt.
- d. vonseiten einer kantonalen Ärztesgesellschaft gegen ein Mitglied disziplinarische Massnahmen getroffen werden.

⁴ In allen Fällen, in denen der Ausschluss eines Mitgliedes in Betracht gezogen wird, muss das Mitglied zuvor von der Standeskommission angehört werden.

⁵ Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Standeskommission. Der Antrag muss unter Nennung des Namens des betroffenen Mitgliedes auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt werden.

⁶ Der Ausschlussantrag muss an der Generalversammlung von einem Vertreter der Standeskommission begründet werden und dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Anschliessend beschliesst die Generalversammlung über den Ausschlussantrag. Für einen Ausschluss ist eine Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich ohne Angabe einer Begründung mitgeteilt.

⁷ Austritt und Ausschluss schliessen den Verzicht auf die der SGDV geleisteten Beiträge und auf alle Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen mit sich.

Art. 11 Rechte

¹ Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mit ehemaligem Status als ordentliches SGDVMitglied haben folgende Rechte:

- a. Stimm- und Wahlrecht
- b. Benützung der Dienstleistungen der SGDV, insbesondere den Besuch des SGDV-Jahreskongresses sowie weiterer im Rahmen der SGDV organisierten Fortbildungskurse zu vorteilhaften Bedingungen.

² Passivmitglieder, ausserordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Firmenmitglieder sowie Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGDVMitglied haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber die unter Art. 11 Abs. 1 lit. b erwähnten Dienstleistungen benützen.

³ Passivmitglieder, Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGDVMitglied haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Art. 12 Pflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten der SGDV und die Standesordnung der FMH einzuhalten sowie die Beschlüsse der SGDV zu befolgen.

² Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement der SGDV.

Art. 12a Bearbeitung von Daten der Mitglieder

¹ Die SGDV führt eine Mitgliederdatenbank. Diese Daten dürfen nur im Rahmen des Vereinszwecks und der Aufgaben der SGDV verwendet werden.

² Die SGDV und die FMH haben ein Recht auf gegenseitiges Zurverfügungstellen der Daten und Mutationsmeldungen. Die SGDV darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an die FMH weitergeben (periodischer Datenabgleich).

III. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 13 Finanzquellen

¹ Die Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Erträgen, namentlich aus Veranstaltungen und Publikationen der SGDV
- c. Sponsoring sowie allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen

² Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement.

³ Der Vorstand kann den Jahresbeitrag auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen teilweise erlassen, wenn das Mitglied mittels einer schriftlichen Bestätigung nachweist, dass ihm vonseiten der kantonalen Ärztesgesellschaft oder der FMH eine Beitragsreduktion für das entsprechende Jahr gewährt wurde.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SGDV haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe der SGDV

Art. 15 Organe

Die Organe der SGDV sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss des Vorstandes
- Ständekommission
- Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet während des Jahreskongress' der SGDV statt.

² Der Termin wird spätestens zwölf Wochen vorher bekannt gegeben und im Vereinsorgan publiziert. Der Präsident der SGDV lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste ein.

Art. 17 Durchführung der Generalversammlung

¹ Der Präsident hat den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

- ² Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- ³ Die Versammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁴ Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichtscheid. Stimmenthaltungen und bei geheimen Abstimmungen leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt. Das qualifizierte Mehr nach Massgabe dieser Statuten bleibt vorbehalten.
- ⁶ Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vom zweiten Wahlgang an kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl. Bei jedem neuen Wahlgang scheidet der Kandidat mit der vorher geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit wird der ausscheidende Kandidat durch eine Stichwahl bestimmt. Führt die Stichwahl wieder zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und bei geheimen Abstimmungen leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des Einfachen Mehrs nicht mitgezählt.
- ⁷ Die Gesellschaft trifft ihre Wahlen und Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Vorbehalten sind abweichende statutarische Bestimmungen oder der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Wahlen.

Art. 18 Anträge zuhanden der Generalversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

Art. 19 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Décharge des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e. Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Elect, der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Klinik- und Universitätsdirektoren) und der Revisionsstelle
- f. Wahl des Präsidenten der Standeskommission
- g. Genehmigung der ständigen Kommissionen
- h. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der ständigen Kommissionen und der Arbeitsgruppen
- i. Entscheid über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge
- j. Genehmigung der Vereinsstatuten und des Reglements der ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen
- k. Wahl der Ehrenmitglieder und der Firmenmitglieder
- l. Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
- m. Auflösung des Vereins

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen

- ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- ² Der Vorstand kann mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschliessen, dass die Beschlussfassung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf dem Zirkularweg (schriftlich) erfolgt.

VORSTAND

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 20 Mitgliedern und setzt sich namentlich wie folgt zusammen:
 - a. Präsident, Vize-Präsident, Quästor und Präsident-Elect oder Past-Präsident
 - b. Vertreter des Generalsekretariats der SGDV
 - c. mindestens acht frei praktizierenden Dermatologen
 - d. Klinikdirektoren der dermatologischen Universitätskliniken
 - e. mindestens zwei Vertreter der nicht universitären Kliniken
- ² Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen des Landes zu achten. Die freigewordenen Vorstandsmandate werden ein Jahr vorher an der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Vorschläge für Kandidaten können bis 6 Monate vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- ³ Der Vorstand schlägt der Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Präsidenten vor, der in der Regel dem Vorstand während mindestens einer Amtsperiode als Mitglied angehört haben muss.
- ⁴ Ein Jahr vor seiner Wahl zum Präsidenten schlägt der Vorstand der Generalversammlung einen Präsident-Elect als zukünftigen Präsidenten vor.
- ⁵ Der Vorstand schlägt der Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vize-Präsidenten und einen Quästor vor.
- ⁶ Ein Vertreter des Generalsekretariats nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁷ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden – unter Vorbehalt von Abs. 4 – an der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.

- ² Nach Ablauf der maximalen Amtsdauer von 9 Jahren können ehemalige Vorstandsmitglieder für weitere maximal dreimal drei Jahre auf Mandatsbasis für eine Thematik oder eine Verbindungsfunktion zu einer anderen Fachgesellschaft zuständig bleiben. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand zu rapportieren, haben aber im Vorstand kein Stimmrecht mehr. Beauftragte müssen alle drei Jahre von der Generalversammlung bestätigt werden.
- ³ Das Amt des Präsidenten kann nur während zwei Amtsperioden von je zwei Jahren ausgeübt werden. Vorgängig ist eine Periode als Präsident-Elect während eines Jahres vorgesehen, die ausnahmsweise verlängert werden kann. Die zwei, bzw. vier Jahre als Präsident können zusätzlich zu den maximal neun Jahren im Vorstand absolviert werden.
- ⁴ Die Amtsdauer der Klinikdirektoren der dermatologischen Universitätskliniken (Kategorie A) sowie der Chefärzte von Kliniken der Kategorie B ist unbeschränkt und endet mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit als Klinikvorsteher.
- ⁵ Für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind an der nächstfolgenden Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu wählen.

Art. 23 Zuständigkeit und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und unternimmt alles, was den Zielen der Gesellschaft dient und in ihrem Interesse liegt. Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt.
- ² Er kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte ad hoc Kommissionen aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden. Der Auftrag und die Zusammensetzung der ad hoc Kommissionen werden vom Vorstand in seinen Protokollen festgelegt.
- ³ Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest. Bis zu einer Gesamtsumme von CHF 60'000 jährlich kann er dringliche Ausgaben eigenhändig beschliessen.
- ⁴ Der Vorstand hat ferner folgende Kompetenzen:
- a. Wahl eines Generalsekretariats
 - b. Bestätigung der Mitglieder der Standeskommission unter Vorbehalt von Art. 19 lit. f dieser Statuten
 - c. Vorschlag Ehrenmitglieder sowie Firmenmitglieder zuhanden der Generalversammlung
 - d. Vorschlag und Wahl von korrespondierenden Mitgliedern
 - e. Wahl Mitglieder der ständigen Kommissionen (inkl. Forschungsregister)
 - f. Vorschlag ständige Kommissionen (inkl. Forschungsregister) zuhanden der Generalversammlung
 - g. Genehmigung der Arbeitsgruppen
 - h. Festlegung der Reglemente der ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen und deren Vorlage zuhanden der Generalversammlung
 - i. Genehmigung der Reglemente der Forschungsregister
- ⁵ Der Vorstand legt die Höhe der Prüfungsgebühr zum Facharztexamen im Gebührenreglement fest. Diese Gebühren sollen kostendeckend sein.

Art. 24 Organisation und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- ¹ Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein. Der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder können darüber hinaus den Vorstand ausserordentlich einberufen.
- ² Die SGDV lädt jährlich mindestens zu einer ihrer ordentlichen Vorstandssitzungen je einen Vertreter der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), der Österreichischen Dermatologischen Gesellschaft (ÖGDV) und der Société Française de Dermatologie (SFD) ein. Selber entsendet sie in erster Linie ihren Präsidenten, und im Verhinderungsfall (A) den Vizepräsidenten, bzw. (B) den Past-Präsidenten zu den Vorstandssitzungen der anderen frei Fachgesellschaften.
- ³ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet als Vorsitzender die Vorstandssitzungen. Er hat bei Vorstandsentscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Der Quästor ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Die SGDV beansprucht den Dienst eines externen Treuhandbüros.
- ⁵ Der Quästor legt der Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor.
- ⁶ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Ausschusses oder dem Quästor.

AUSSCHUSS DES VORSTANDES

Art. 26 Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ernennt einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Präsident-Elect oder Past-Präsident
 - Quästor
 - mindestens ein Vertreter einer dermatologischen Universitätsklinik
 - mindestens ein niedergelassener Dermatologe
- ² Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.
- ³ Der Ausschuss übernimmt die exekutive Leitung des Vereins. Er entscheidet und handelt in dringlichen Fällen. Über die getroffenen Massnahmen orientiert er den Vorstand zeitgerecht.
- ⁴ Dem Ausschuss obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der im Vorstand zu behandelnden Fragen. Es werden Ressortverantwortliche bestimmt und Pflichtenhefte erstellt.

⁵ Bis zu einer Gesamtsumme von CHF 30'000 jährlich kann der Ausschuss dringliche Ausgaben eigenhändig beschliessen.

⁶ Der Präsident leitet die Sitzung. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Sitzungsleitung.

⁷ Ein Vertreter des Generalsekretariats nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁸ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

STANDESKOMMISSION

Art. 27 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation

¹ Die Standeskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident SGDV
- fünf Past Präsidenten der SGDV
- Klinikdirektoren aller dermatologischen Kliniken der Kategorie A
- Präsidenten aller regionalen Dermatologen-Gesellschaften

² Die Standeskommission schreitet in Fällen von Art. 10 Abs. 3 sowie Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes ein. Der Vorstand legt im Reglement «Standeskommission» Zuständigkeiten und Verfahren im Einzelnen fest.

³ Der Präsident der Standeskommission erstattet dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten der Kommission.

REVISIONSSTELLE

Art. 28 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand kann beschliessen, dass das externe Treuhandbüro ergänzend zur Revision durch die zwei ehrenamtlichen Revisoren vorgängig einen Review nach der Schweizer Audit Norm 910 durchführt.

³ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

⁴ Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

VI. Weitere Gremien

Art. 29 Ständige Kommissionen

¹ Zur kontinuierlichen Betreuung von übergeordneten Aufgaben ernennt die Gesellschaft ständige Kommissionen.

² Zusammensetzung und Zuständigkeiten werden in einem Reglement geregelt.

³ Die ständigen Kommissionen legen der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung vor.

⁴ Die Gesellschaft kennt folgende ständige Kommissionen:

- Kommission der Klinikdirektoren
- Kommission für Strategie und Kommunikation
- Kommission für Bildung und Forschung
- Kommission für Fachexamen und Weiter- und Fortbildung
- Kommissionen für Forschungsregister
- Qualitätskommission
- Tarifkommissionen
- Kommission für Präventionsprojekte

Art. 30 Kommission für Strategie und Kommunikation

¹ Der Vorstand setzt für die politische Arbeit und Kommunikation die Kommission Strategie & Kommunikation ein.

² Die Kommission besteht aus maximal 7 Mitglieder:

- SGDv-Präsident
- Drei bis vier niedergelassene Dermatologen
- ein bis zwei Dermatologen aus der Klinik
- fakultativ ein bis zwei externe Berater

Art. 31 Qualitätskommission

¹ Der Vorstand setzt für die Förderung und Kontrolle der Qualität im Fachgebiet Dermatologie die Qualitätskommission ein.

² Die Kommission ist verantwortlich für Projekte unter dem Label «Swiss Dermatology Quality».

³ Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern:

- SGDv-Präsident und Vize- oder Past/Elect Präsident
- ein akademischer und ein niedergelassener Dermatologe

Art. 32 Kommission für Bildung und Forschung

¹ Der Vorstand setzt für die Förderung und Kontrolle der Bildung und Forschung die Kommission für Bildung und Forschung ein.

² Die Kommission ist verantwortlich für die Programmstruktur des Jahreskongresses, der Weiterbildungskurse, die Ausschreibung, Evaluation und Vorschlag der Förderpreise und der Forschungsprojekte zuhanden des Vorstandes.

³ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- SGDV-Präsident und Past-Präsident
- Ressortleiter Weiter- und Fort-Bildung
- den Vertretern der Kliniken, die den nächsten und übernächsten Jahreskongress ausrichten
- zwei Vertreter Weiterbildungsstätten A, B, C oder D

Art. 33 Kommissionen für Forschungsregister

¹ Die SGDV führt Forschungsregister. Diese sind nach einem einheitlichen Grundkonzept aufgebaut, welches namentlich Therapieüberwachung, Qualitätssicherung, (Versorgungs-)Forschung und die Einplanung einer Biobank als Voraussetzungen zu beinhalten hat. Zudem müssen internationale Vorgaben beachtet und Projektneutralität gewahrt werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Schaffung neuer Forschungsregister gemäss Abs. 1. Die Registerleitung wird vom Vorstand gewählt. Es erarbeitet ein Reglement, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

³ Die Registerleitung gemäss Abs. 2 hat gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Sie erstattet dem Vorstand halbjährlich einen Kurzbericht und der Generalversammlung einen ausführlichen Jahresbericht samt detaillierter Jahresrechnung.

Art. 34 Arbeitsgruppen

¹ Zur Betreuung von fachspezifischen Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

² Arbeitsgruppen werden durch die Generalversammlung eingesetzt, auf Antrag des Vorstands oder von Mitgliedern.

³ Zusammensetzung und Zuständigkeiten werden in einem Reglement geregelt. Das Reglement wird vom SGDV-Vorstand genehmigt. Das Reglement hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Zweck und Ziele der Arbeitsgruppe
- Zusammensetzung der Mitglieder
- Bestimmung über die Amtszeitbeschränkung
- Protokollführung über die Beschlüsse der Arbeitsgruppe

⁴ Eine Arbeitsgruppe hat eine Leitung und eine stellvertretende Leitung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

⁵ Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind Mitglieder der SGDV, die sich für die deklarierte Aufgabe zur Verfügung stellen.

⁶ Finanzielle Bestimmungen gelten für alle Arbeitsgruppen, welche im SIWF Weiterbildungsprogramm verankerte Kurse ausrichten:

- Arbeitsgruppen führen unter der Schirmherrschaft der SGDV Kurse durch. Sie sind befugt, die in diesem Rahmen nötigen organisatorischen und administrativen und finanziellen Verpflichtungen einzugehen.
- Eine Arbeitsgruppe kann beim Vorstandsausschuss finanzielle Unterstützung durch die SGDV beantragen und administrativ unterstützt werden.
- Sie unterbreiten dem SGDV-Vorstandsausschuss die Jahresrechnung.
- Sie zahlen an die SGDV 50 % des Gewinns aus der Durchführung von Kursen. Dieser wird je zur Hälfte verwendet für gemeinsame Forschungsprojekte und für die SGDV.
- Die Arbeitsgruppen legen der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

⁷ Publikationen und Veröffentlichungen werden im Namen der entsprechenden Arbeitsgruppe publiziert.

⁸ Auflösung der Arbeitsgruppe: Arbeitsgruppen werden durch die Generalversammlung aufgelöst.

Art. 35 Regionale Gesellschaften

¹ Gesellschaften, die Dermatologinnen und Dermatologen eines oder mehrerer Kantone umfassen und gemäss ihrer Organisation geeignet sind, die Bestrebungen der SGDV in ihrem Gebiet zu fördern, können von der Generalversammlung als regionale Gesellschaft der SGDV anerkannt werden. Pro Kanton oder Halbkanton wird höchstens eine regionale Gesellschaft anerkannt.

² Regionale Gesellschaften konstituieren sich selbst. Der SGDV-Vorstand wird über deren Zusammensetzung informiert. Der Präsidenten einer regionalen Gesellschaft ist von Amtes wegen Mitglied der Standeskommission der SGDV.

³ Die Organe der regionalen Gesellschaften sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

⁴ Mitglieder der regionalen Gesellschaft müssen Mitglied der SGDV sein und haben die Standesordnung einzuhalten

⁵ Die regionalen Gesellschaften rufen die Standeskommission der SGDV zur Beurteilung von Beanstandungen der Patienten über berufliche Leistungen ihrer Mitglieder an. Mitglieder, die aus der SGDV ausgeschlossen werden, dürfen auch in der regionalen Gesellschaft nicht geduldet werden.

⁶ Die regionalen Gesellschaften legen der Generalversammlung ihren Jahresbericht vor. Die SGDV kann bei Bedarf den regionalen Gesellschaften als Geschäftsstelle dienen. In diesem Fall legen sie eine Jahresabrechnung vor und konsultieren den Vorstandsausschuss der SGDV vor Abschluss von Verträgen insbesondere mit Sponsoren.

Art. 36 Präsidentenkonferenz

Der Vorstand, der Präsident der Standeskommission, die Präsidenten der regionalen Gesellschaften, die Präsidenten der ständigen Kommissionen, sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen treffen sich einmal jährlich zu einem Informationsaustausch, grundsätzlich anlässlich des Jahreskongresses.

VII. Generalsekretariat

Art. 37 Organisation und Aufgaben

¹ Das Generalsekretariat beschäftigt einen oder mehrere Mitarbeiter.

² Es unterstützt den Präsidenten, den Ausschuss und den Vorstand in administrativer Hinsicht. Es führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft.

VIII. Entschädigung der Mandatsträger

Art. 38 Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder

Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen im Entschädigungsreglement fest, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

IX. Statutenänderung

Art. 39 Anträge

¹ Statutenänderungen können nur in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Änderungsantrag ist der Einladung zur Versammlung beizulegen.

² Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

³ Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

X. Auflösung der Gesellschaft

Art. 40 Verfahren, Vermögen

¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nur durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes.

² Die Auflösung durch Beschluss der Gesellschaft muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

³ Wird die Gesellschaft durch statuarischen Beschluss, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 41 Rechtsmittel und Gerichtsstand

¹ Gegen die Entscheidungen der Standeskommission und der Generalversammlung gestützt auf Art. 10 resp. Art. 27 Abs. 3 dieser Statuten sind keine Rechtsmittel möglich.

² Im Übrigen sind bei Streitigkeiten die Gerichte am Standort des Generalsekretariats zuständig.

Art. 42 Sprache

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

XII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 26. August 2021 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. September 2020. Mit Inkraftsetzung der revidierten Statuten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Gesellschaftsbeschlüsse aufgehoben.

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Daniel Hohl

Der Past-President:



Prof. Dr. med. Carlo Mainetti

Der Vize-Präsident:



Dr. med. Tobias Plaza

Änderungen

2021: neu Art. 31, 32, 35, Änderungen in Art. 2,6,7,8,10,11,13,15,16,19,21,22,23,29,30,33,34,36,42

2020: neu Art. 12a, neu Art. 32a, Änderungen in Art. 19, 23 und 26

